

RS Vwgh 2020/3/5 Ra 2020/19/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2020

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

FlKonv Art1 AbschnA Z2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/01/0076 B 20. Juni 2017 RS 2(hier: ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

In Bezug auf die asylrechtliche Relevanz einer Konversion zum Christentum ist nicht entscheidend, ob der Religionswechsel bereits - durch die Taufe - erfolgte oder bloß beabsichtigt ist (Hinweis E vom 23. Juni 2015, Ra 2014/01/0210, mwN). Wesentlich ist vielmehr, ob der Fremde bei weiterer Ausübung seines (behaupteten) inneren Entschlusses, nach dem christlichen Glauben zu leben, im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsste, aus diesem Grund mit der Intensität von Verfolgung erreichenden Sanktionen belegt zu werden (Hinweis E vom 23. Juni 2015, Ra 2014/01/0117, mwN). Die bloße Behauptung eines "Interesses am Christentum" reicht zur Geltendmachung einer asylrechtlich relevanten Konversion zum Christentum nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020190053.L02

Im RIS seit

05.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>